

Landeshauptstadt Wiesbaden
BEBAUUNGSPLAN
„Aukammallee“ 2. Änderung in
Wiesb. - Bierstadt.

Diesem Plan ist eine Begründung beigelegt.
Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BBauG - (BGBl. I S. 341)
und der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WS	Kleinsiedlungsgebiet
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
WR	Überwiegend Einfamilienhäuser (9 Abs. 1 Nr. 1 g BBauG)
WR	Wohngebiete mit nicht mehr als 2 Wohnungen (9 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 BaunutzungsVO)
MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SW	Wohnen im Gewerbegebiet
SO (ZWECK)	Sondergebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

III	Zahl der Vollgeschosse (2)
(III)	Höchstgrenze z. B. III
	Zufolgend z. B. III
GRZ 0,3	Grundflächenzahl z. B. GRZ 0,3
GFZ 0,6	Geschossflächenzahl z. B. GFZ 0,6
BMZ 0,7	Baumassenzahl z. B. BMZ 0,7

3. BAUWEISE, BAUFORMEN, BAUGRENZEN

O	offene Bauweise
G	geschlossene Bauweise
H	gruppenmäßige Bauweise (Hausgruppen aus über 50m Länge)
Δ	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
—	Baulinie
- - -	Baugrenze

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN

ZWECK	Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung
-------	--

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERTRITTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE CRITISCHEN HAUPTVERKEHRSLINIE

—	Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen
—	Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen

6. VERKEHRSLINIE

—	Öffentliche Parkflächen
—	Baumstreifen
—	Straßenbegrenzungsgrün
—	Straßenbegleitgrün

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

—	Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
---	---

8. FÜHRUNG DER VERSORGENS-ANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

—	Öberirdische Leitungen
—	Unterirdische Leitungen (mit oder ohne Schutz)

9. GRÜNFÄCHEN

—	Grünflächen mit Zweckbestimmung
—	Wasserflächen, Höfe usw.
—	Flächen für Wasserwirtschaft

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

—	Wasserflächen, Höfe usw.
—	Flächen für Wasserwirtschaft

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

—	Flächen für Aufschüttungen
—	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

—	Flächen für die Landwirtschaft
—	Flächen für die Forstwirtschaft

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

—	Flächen für Stellplätze
—	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
—	Flächen für Garagen
—	Flächen für Gemeinschaftsgaragen
—	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen
—	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1, 2, 3 BBauG)
—	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebiet, oder Abgrenzung der Nutzung der baul. Nutzung innerhalb eines Baugebietes
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
—	Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
—	Baugrundstücke für Bäume und Sträucher

14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

—	Naturschutzgebiet
—	Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen

FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

—	Wasserschutzgebiet
—	Quellschutzgebiet
—	Überschwemmungsgebiet

SAN

—	Baulichen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
—	Flächen bei denen besondere bauliche Vorkehrungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind
—	Flächen für Beseitigung nach § 5 Abs. 4, 5 BBauG

FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

—	Flughafen
—	Landesplatz

15. WEITERE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

—	Gemarkungsgrenze
—	Flurgrenze
—	Eigentumsgrenze
—	Flurstücksgrenze
—	Mauer
—	Zaun
—	Bordkante usw.
—	Vorhandene Gebäude, z. B. 3. Geschossig
—	Schild
—	Geplante Gebäude (nicht verbindlich) mit Hauptrichtung (beidseitig) und Wohnflächen (beidseitig)
—	Arkade, offene Halle, Durchfahrt
—	Dachstuhl (z. B. 3. Geschossig)
—	Dachstuhl (z. B. 3. Geschossig)
—	Erdschallhöhe über NN (z. B. 210,0)
—	Haltstellen der öffentl. Verkehrsmittel
—	Höhepunkte der abzuführenden Verkehrsflächen über NN (z. B. 155,5 m)
—	Bäume zu erhalten
—	Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern

16. HINWEISE

Die diesem Bebauungsplan entgegengesetzten Festsetzungen in früheren Plänen sind hiermit aufgehoben.
Die in diesem Plan enthaltenen Wege, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind, werden bei der Durchführung dieses Planes aufgehoben.
Baugrunderkundung wird empfohlen.

Bebauungsplan - Textteil

In den Gebieten mit gruppenmäßiger Bauweise sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand (Bauweise) als Hausgruppen über 50m Länge zulässig gem. § 2, Abs. 4 BauNVO.

AUSGEARBEITET:
Wiesbaden, den 18. September 1975
Stadtplanungsamt Amtl. Verzeichnisse
Vermessungsamt
Derest VII
Scheidt

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Juli 1976 Nr. 339 als Satzung beschlossen.

AUFGESETZT:
Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20. November 1975 Nr. 574 gemäß § 2 (1) BBauG aufgestellt worden.
Der Magistrat
Wiesbaden, den 12. Januar 1976
Scheidt

GENEHMIGT:
mit Erlaß vom 19. AUG. 1976
-V-21-614 0415-1016
Wiesbaden, den 19. AUG. 1976
DER HESSISCHE MINISTER DES INNEN
Auftrag
Scheidt

ÖFFENTLICH AUSGELEGT:
Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung gemäß § 2 (1) BBauG nach öffentlicher Bekanntmachung in den Wiesbadener Tageszeitungen am 22. Januar 1976 in der Zeit vom 6. Februar 1976 bis einschließlich 6. März 1976 öffentlich ausgestellt. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und vor der Aufstellung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 6. Februar 1976 bis einschließlich 6. März 1976 öffentlich bekanntgemacht. Nach Ablauf der abgelaufenen Auslegungsdauer ist der Bebauungsplan ab 30. Dezember 1976 rechtsverbindlich.
Wiesbaden, den 9. März 1976
Der Magistrat-Vermessungsamt
Vermessungsamt

RECHTSVERBINDLICH:
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wurde am 25. November 1976 in der Zeit vom 6. Februar 1976 bis einschließlich 6. März 1976 öffentlich bekanntgemacht. Nach Ablauf der abgelaufenen Auslegungsdauer ist der Bebauungsplan ab 30. Dezember 1976 rechtsverbindlich.
Wiesbaden, den 30. Dezember 1976
Der Magistrat-Vermessungsamt
Vermessungsamt

